

Regierungsratsbeschluss

vom 1. September 2009

Nr. 2009/1542

Sozialplan; Aufhebung der Untergymnasien an den Kantonsschulen Olten und Solothurn

1. Ausgangslage

Mit dem Kantonsratsbeschluss vom 30. August 2006 (RG 027/2006) und dem Volksbeschluss vom 26. November 2006 wurde die Reform der Sekundarstufe I der Volksschule beschlossen. Unter anderem wurde damit bestimmt, dass die Gymnasiums Vorbereitung künftig einheitlich mit der Sekundarschule P (Progymnasium) erfolgen soll. Die Sek P wird als zweijähriger progymnasialer Lehrgang (7. und 8. Klasse) ausgestaltet und soll an den Kantonsschulen Solothurn und Olten, am Regionalen Gymnasium Laufental-Thierstein in Laufen (dort nach dem Lehrplan des Kantons Basel-Landschaft) sowie an den Sekundarschulzentren Balsthal, Bättwil, Derendingen, Grenchen, Neuendorf und Niederamt (Schönenwerd/ Mittulgösgen) geführt werden (RRB Nr. 2009/701 vom 28.4.2009). Die Reform wird im Jahr 2014 abgeschlossen sein.

An den Kantonsschulen Solothurn und Olten werden bisher dreijährige Untergymnasien (6.–8. Klasse) geführt. Diese werden mit der Einführung der Sek P aufgehoben. Im Schuljahr 2008/09 wurden an der Kantonsschule Solothurn total 19 Klassen UG geführt, an der Kantonsschule Olten 16 Klassen, zusammen also 35 Klassen. Es wurden letztmals im Jahr 2009 ordentlich UG-Schülerinnen und -Schüler an den beiden Kantonsschulen aufgenommen. Im Jahr 2010 werden noch Klassen mit Repetierenden sowie Schülerinnen und Schülern aus der 6. Klasse gestartet (voraussichtlich je 1–2 Klassen an den beiden Kantonsschulen). Der erste Jahrgang der neuen Sek P beginnt im Jahr 2011. Gemäss den aktuellen Planungen werden an der Kantonsschule Solothurn dann voraussichtlich jeweils fünf Klassen Sek P aufgenommen, an der Kantonsschule Olten gemäss der Planung im Jahr 2011 vier Klassen, in den Folgejahren jeweils drei Klassen. Total werden an den Kantonsschulen also künftig gesamthaft etwa 16 Klassen Sek P geführt, im Vergleich zu den heutigen 35 Klassen UG.

Die Kantonsschulen wurden beauftragt, die Auswirkungen dieses Pensenabbaus auf die Pensenplanung der nächsten Jahre insgesamt und für die einzelnen Lehrpersonen zu bestimmen.

2. Erwägungen

Gemäss § 50ter Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG; BGS 126.1) erlässt der Regierungsrat nach Anhören der Personalverbände einen Sozialplan, wenn infolge wirtschaftlicher oder betrieblicher Massnahmen grösseren Personalbeständen gekündigt werden muss. Von der Reform der Sekundarstufe I werden an den Kantonsschulen Olten und Solothurn in den Jahren 2010 bis 2014 rund 30 volle Lehrpensen betroffen sein. Die Voraussetzungen zum Erlass eines Sozialplans sind daher gegeben. Zum Teil (Schätzungsweise zu 2/3) kann dieser Pensenabbau

durch ordentliche Pensionierungen und Fluktuation sowie durch Zuweisung vergleichbarer Stellen aufgefangen werden.

3. Erläuterungen zum Sozialplan

Der vorliegende Sozialplan lehnt sich an die bisher beschlossenen Sozialpläne (Bezirksweibel, Fridau, SoH, Breitenbach) an. Abweichungen ergeben sich aufgrund der Besonderheiten der Bildungsanstalten. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Sek P-Züge zwar auch an Sekundarschulzentren in einzelnen Gemeinden geführt werden, dort aber für die Anstellung der Lehrpersonen die jeweiligen Gemeinden bzw. Zweckverbände zuständig sind und nicht der Kanton.

3.1 Zu Ziffer 2.: Geltungsbereich

Der Sozialplan kommt nicht nur bei Kündigungen, welche als Folge der Reform der Sekundarstufe I ausgesprochen werden, sondern auch bei Pensenreduktionen (ab 10 % eines Vollpensums) zur Anwendung. Der Pensenabbau verteilt sich auf die Schuljahre 2010/11 bis 2013/14. 2014 wird die Reform der Sekundarstufe I abgeschlossen sein.

3.2 Zu Ziffer 3.5.: Vergleichbarkeit

Mit der Reform der Sekundarstufe I werden progymnasiale Lehrgänge (Sek P) an den Kantonsschulen Olten und Solothurn sowie an einigen Sekundarschulzentren geführt. Für die Lehrpersonen an den kantonalen Progymnasien bleibt der Kanton Arbeitgeber, bei den Sekundarschulzentren sind die Gemeinden bzw. Zweckverbände für die Anstellung der Lehrpersonen zuständig. Inhaltlich wird jedoch der gleiche Unterricht angeboten. Deshalb ist insbesondere der Wechsel einer Gymnasiallehrperson an eine Sek P als vergleichbarer und zumutbarer Stellenwechsel zu betrachten.

3.3 Zu Ziffer 4.1.: Verfahrensablauf

Die Schulleitungen der Kantonsschulen klären im Rahmen ihrer Pensenplanungen mit den einzelnen Lehrpersonen die Einsatzmöglichkeiten innerhalb der beiden Kantonsschulen ab. Das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) ist für die Koordination und die Vermittlung der betroffenen Lehrpersonen zuständig. Geprüft werden auch die Möglichkeiten für den Einsatz in den Berufsbildungszentren und (über die noch einzurichtende Konferenz der Sekundarschulen P) in den Sekundarschulzentren in den Gemeinden. Dabei wird der Einsatz in mehreren Schulen (max. 3) als zumutbar erachtet.

Bei Uneinigkeit zwischen dem AMBH und der Lehrperson wird das Personalamt beratend beigezogen. Kommt es trotzdem nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, erlässt das Personalamt eine Verfügung.

4. Finanzielle Auswirkungen

Der sich aus der Aufhebung der Untergymnasien ergebende Stellenabbau beginnt im Schuljahr 2010/2011. Es können aktuell jedoch noch keine präzisen Angaben gemacht sondern nur Schät-

zungen zur finanziellen Auswirkung vorgenommen werden. Insgesamt ist mit Kosten für Abgangsschädigungen, Unterstützungsleistungen zur beruflichen Neuorientierung sowie für Überbrückungsleistungen bei vorzeitiger Pensionierung von gesamthaft höchstens 1.5 Mio. Fr. zu rechnen. Dieser Betrag beruht auf der Annahme, dass insgesamt 10 maximale Abgangsschädigungen für volle Lehrpensen ausgerichtet werden müssen.

5. **Beschluss**

Gestützt auf § 50^{ter} Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (BGS 126.1)

- 5.1 Der Sozialplan vom 1. September 2009 im Zusammenhang mit der Aufhebung der Untergymnasien an den Kantonsschulen Solothurn und Olten wird zur Behandlung in der GAV – Kommission beschlossen.
- 5.2 Das Personalamt wird beauftragt, den Sozialplan in der GAV – Kommission zu verhandeln.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Sozialplan

Verteiler

Finanzdepartment

Personalamt

Departement für Bildung und Kultur (3)

Amt für Volksschule und Kindergarten (3)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)

Kantonsschule Solothurn

Kantonsschule Olten

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil
Konferenz der Schuldirektionen des Kantons Solothurn (KSS), Herrn Adrian van der Floe, Oberstufenzentrum De-Lu, Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter (VSS SO), Herrn Albert Arnold, Schulhaus, Schulhausstrasse 2, 4556 Aeschi

Verband der Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Herrn Roland Misteli, Geschäftsführer,
Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn
Kantonale Finanzkontrolle
GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)
SKLV, André Müller, Präsident, Reckholderweg 37, 4515 Oberdorf